

E. Entscheidung von Zweifeln hinsichtlich der auf einem Grundstücke haftenden Abgaben.

§. 15.

Wird die Frage streitig, ob eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß (Bundesgewerbeordnung §. 9, Absatz 2), so steht die Instruktion der Sache, der Versuch einer gütlichen Befriedigung der Streitigkeit und ergebnissen Falles die erste Entscheidung dem Landrathskollegium zu. Gegen den Ausspruch desselben findet ein einmaliger Rekurs an das Ministerium statt.

Dasern nach den beigebrachten Beweisen nicht als festgestellt erachtet werden kann, daß die Abgabe ausschließlich eine Grundabgabe ist, oder daß sie ausschließlich für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet wird, ist anzunehmen, daß die Abgabe theils auf den Grundbesitz und theils auf den Gewerbebetrieb sich bezieht. In diesem Falle hat eine Theilung der Abgabe nach billigem Ermessen zu erfolgen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Fürstlichen Inseigel.
Schloß Osterstein, am 26. Februar 1872.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

2) Gesetz vom 26. Februar 1872, die Abänderung von Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1856 wegen der Zwangsenteignungen bei Anlage von Eisenbahnen betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags,

daß bei Zwangsenteignungen bei Anlage von Eisenbahnen die als Schöpfer zu bestellenden Sachverständigen nicht mehr das Staatsbürgerrecht im Fürstenthume, wie in Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1856 bestimmt ist, sondern bloß die Staatsangehörigkeit in einem Deutschen Bundesstaate zu besitzen brauchen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Inseigel.
Schloß Osterstein, am 26. Februar 1872.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.